

Besondere Bestimmungen über die Vorprüfung

§ 13

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Vorprüfung, in denen je eine Teilprüfung abzulegen ist, sind:

1. **Mathematik A** (Analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung, Elemente der Vektorrechnung, der Algebra, der Theorie der Funktionen einer komplexen Veränderlichen und der gewöhnlichen und partiellen Differentialgleichungen).
2. **Mathematik B** (Darstellende Geometrie mit Perspektive, Elemente der numerischen und graphischen Rechenverfahren).
3. **Technische Mechanik** (Statik, Kinematik, Festigkeitslehre, Dynamik, Elemente der Hydrodynamik).
4. **Experimentalphysik** (Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik, Elemente der Atomphysik).
5. **Vermessungskunde** (Einfache Lage- und Höhenmessung, Instrumentenkunde, Elemente der Fehlertheorie).
6. **Maschinenzeichnen** (Grundnormen, Zeichenübungen nach einfachen Modellen).

§ 14

Zulassung zu den Teilprüfungen

- (1) Mit der Ablegung der Teilprüfungen kann frühestens nach einem ordentlichen Fachstudium von zwei Halbjahren, davon mindestens einem an der Technischen Hochschule Stuttgart, begonnen werden.
- (2) Verlangt wird für die Zulassung zur Teilprüfung in
 - a) Mathematik B die Vorlage ausreichender Studienarbeiten;
 - b) Experimentalphysik der erfolgreiche Besuch eines physikalischen Praktikums;
 - c) Vermessungskunde und Maschinenzeichnen der Besuch der für Diplommathematiker abgehaltenen Vorlesungen einschließlich der Übungen und die Vorlage der Übungsarbeiten.
- (3) Über Ausnahmen von den vorstehenden Zulassungsbedingungen entscheidet der Prüfungsausschuß, bezüglich des Abs. 2 im Einvernehmen mit den betreffenden Fachprüfern.

§ 15

Form der Teilprüfungen

- (1) Die Teilprüfung in Mathematik A besteht aus höchstens vier zweistündigen Klausurprüfungen. Dazu kann nach dem Ermessen des Fachprüfers eine mündliche Prüfung von höchstens 45 Minuten treten.
- (2) Die Teilprüfung in Mathematik B besteht in einer höchstens vierstündigen und einer höchstens zweistündigen Klausurprüfung. Dazu kann nach dem Ermessen des Fachprüfers eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer treten.
- (3) Die Teilprüfung in Technischer Mechanik besteht in höchstens zwei zweistündigen Klausurprüfungen. Dazu kann nach dem Ermessen des Fachprüfers eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer treten.